

Satzung

der Stadt Grünberg

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Bereich Innenstadt II“

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757) in Verbindung mit § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg in ihrer Sitzung am 02. Juli 2009 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände im Sinne von §136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert bzw. umgestaltet werden. Das insgesamt 18,1 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet gemäß § 142 Abs. 3 BauGB förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Bereich Innenstadt II“.

Der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes umfasst alle Grundstücke innerhalb des dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplans im Maßstab 1:1000. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung und des Sanierungsmaßnahmerechtes (§§ 136 ff. BauGB) ebenfalls anzuwenden.

§ 2

Sanierungsverfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung. Die Genehmigungspflichten nach § 144 BauGB werden nicht ausgeschlossen.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 S. 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweise

Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB wird besonders hingewiesen. Diese können, neben anderen einschlägigen Regelungen und der Sanierungssatzung nebst Lageplan vom Tage der Bekanntmachung an im Rathaus, beim Magistrat der Stadt Grünberg, Bauamt, Rabegasse 1, 35305 Grünberg, während der üblichen Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen zur Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Grünberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Der Magistrat der Stadt Grünberg

Grünberg, den 10. Juli 2009

Frank Ide
Bürgermeister

Anlage:

Lageplan mit Abgrenzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Bereich Innenstadt II“ der Stadt Grünberg.